

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 13. März 2016 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen –

Hiermit ergeht auf Grund von § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 10 bis 13 (Magdeburg I bis IV). Zu beachten sind die §§ 14, 17 ff. des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und die §§ 29 ff. der LWO.

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern eingereicht werden. In einem Wahlkreis darf von einer Partei nur ein Kreiswahlvorschlag zugelassen werden.

2. Parteien, für die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG nicht zutreffen, können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 61. Tage vor der Wahl (12.01.2016) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die genannten Bedingungen sind lt. Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 8. Juni 2015 (MBI. LSA S. 360) für folgende Parteien erfüllt:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) DIE LINKE (DIE LINKE.),
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

3. Ein Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. In dem Kreiswahlvorschlag müssen (entsprechend Anlage 6 LWO) Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Beruf oder Stand des Bewerbers angegeben sein. Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen. Die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl bestimmt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von diesen Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen durch die Landesleitung der Partei unterzeichnet werden, Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern durch die Vertrauensperson oder deren Stellvertreter (siehe unten).

Jeder Kreiswahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Hiervon befreit sind nur die unter Punkt 2 genannten Parteien. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

4. Jedem Kreiswahlvorschlag müssen beigefügt werden:

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers
- b) Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers
- c) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Niederschrift über die Wahl des Bewerbers und die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt
- d) Erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigung

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten, die zu Abgabe verbindlicher Erklärungen zum Wahlvorschlag ermächtigt sind.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge ist durch § 14 des Landeswahlgesetzes bestimmt und endet am 48. Tage vor der Wahl, dem **25. Januar 2016, 18 Uhr**.

